

Dienstanweisung für die Schulärzte.

1.

Die Aufsicht über den gesamten schulärztlichen Dienst der Stadt Cassel führt das städtische Gesundheitsamt.

2.

Der Schularzt ist der sachverständige Berater der Schulen in allen hygienischen und fürsorgerischen Fragen. Selbständige Anordnungen zu treffen, ist er nicht berechtigt. Etwaige Anträge hat er beim Leiter der Schule oder beim Gesundheitsamt zu stellen.

3.

Er hat die Schulgebäude und ihre Einrichtungen in hygienischer Beziehung zu überwachen. Zu diesem Zwecke hat er im I. und III. Vierteljahr während der Unterrichtszeit die Schulen und ihre Nebenräume zu besichtigen und sich besonders darüber zu vergewissern, ob Heizung und Lüftung betriebsfähig sind und richtig gehandhabt werden.

4.

Einige Wochen vor dem Schulbeginn sind die angemeldeten Schulanfänger auf Schulreife zu untersuchen.

5.

Sämtliche Schulanfänger sind spätestens 4 Wochen vor Ablauf des ersten Schulvierteljahres einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen. Dabei sind

- a) die Kinder, die infolge mangelhafter körperlicher oder geistiger Entwicklung oder wegen Krankheiten und Gebrechen nach Ansicht des Schularztes noch vom Schulbesuch zurückzustellen sind, dem Lehrer unter Angabe der Gründe zur weiteren Veranlassung namhaft zu machen.

- b) Dem Lehrer die Kinder zu bezeichnen, die aus körperlichen Gründen einer besonderen Berücksichtigung beim Unterricht bedürfen (Platzanweisung wegen Seh- oder Hörstörungen, Befreiung von einzelnen Unterrichtsfächern usw.).
- c) die Kinder zu bestimmen, die wegen körperlicher Leiden einer weiteren schulärztlichen Überwachung bedürfen (Überwachungsschüler)

6.

Über jeden Schulanfänger ist nach vorgeschriebenem
Muster

a



- b) ein Untersuchungsbefund anzugeben (Gesundheitsschein).
Für die Hilfsschüler ist der vom Verband deutscher Hilfsschulen herausgegebene Gesundheitsbogen zu verwenden.

Für die Überwachungsschüler ist das Wesentliche und Erforderliche in einem Vordruck (Überwachungskarte) einzutragen.

7.

Wie die Schulanfänger sind auch alle im Laufe des Schuljahres/^{neu} eingetretenen Schüler und die Schüler in der Klasse zu untersuchen, in der der Unterricht im Geräte-turnen beginnt.

Die zur Entlassung kommenden Schüler sind im dritten Schulvierteljahr vor der Entlassung zu untersuchen. Das Ergebnis der Untersuchung ist in dem dafür bestimmten Vordruck einzutragen. Auf Wunsch hat der Schularzt die abgehenden Schüler über die Wahl ihres Berufes zu beraten.

8.

In jedem Monat sind in jeder Schule zwei Sprechstunden

abzuhalten zur Untersuchung der Überwachungsschüler und der in den Ausführungsbestimmungen unter 3 genannten Kinder.

Wie oft jeder Überwachungsschüler zur Sprechstunde zu erscheinen hat, bestimmt der Schularzt.

Der Überwachungsschüler bleibt solange in Überwachung, bis der Grund hierfür weggefallen ist.

Im Anschluß an die Sprechstunden hat der Schularzt jede Klasse durchschnittlich einmal im Vierteljahr zu besuchen um mit Unterstützung des Lehrers ein Bild von dem allgemeinen Gesundheitszustand der Schüler zu erlangen und etwaige gesundheitliche Erfordernisse zu prüfen.

9.

Kinder mit auffallenden körperlichen Gebrechen sind nicht in Gegenwart anderer Kinder zu untersuchen. Die Untersuchungen haben stets unter Trennung der Geschlechter und Mädchenuntersuchungen ~~nur~~ in Gegenwart einer weiblichen Person stattzufinden.

10.

Eine der Hauptaufgaben des Schularztes ist die Belehrung der Eltern oder deren Vertreter bei den Anfänger- und Entlassungsuntersuchungen über alles, was für die Förderung der Gesundheit des Kindes wichtig ist.

Erscheint ärztliche Behandlung erforderlich und kann eine mündliche Belehrung darüber den Eltern nicht gegeben werden, so sind diese schriftlich unter Gegenzeichnung des Schulleiters zu benachrichtigen. Ärztliche Behandlung ist nicht Sache des Schularztes.

11.

In dringlichen Fällen hat der Schularzt auf Ersuchen des Schulleiters auch außerhalb der regelmäßigen Sprechstunden in der Schule die notwendigen gesundheitlichen Maßnahmen zu veranlassen.

12.

Die Termine für die Tätigkeit des Schularztes sind im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt und dem Leiter der Schule zu bestimmen. Die Gesundheitscheine und sonstigen Formulare sind in der Schule aufzubewahren.

13.

Auf Ersuchen der Stadtschulbehörde sowie des Schulleiters hat der Schularzt sich gutachtlich zu äußern bei Befreiungsgesuchen von einzelnen Unterrichtsfächern aus gesundheitlichen Gründen, bei Überweisung von Schülern in die Hilfsschule, zu Stotterkursen, zu orthopädischen Turnkursen, in die Waldschulen, Ferienkolonien, Solbäder usw.

Bei der Bekämpfung ansteckender Krankheiten hat er soweit als möglich mitzuwirken.

14.

Über besonders wichtige Vorkommnisse in seiner Tätigkeit hat der Schularzt an das städtische Gesundheitsamt zu berichten.

15.

Bis zum 15. Mai jeden Jahres ist ein Jahresbericht an den Magistrat durch das Gesundheitsamt einzureichen.

16.

Auf Ersuchen der Stadtschulbehörde hat sich der Schularzt an den Lehrerkonferenzen bei der Erörterung gesundheitlicher Fragen zu beteiligen. Ebenso ist er verpflichtet, auf Wunsch der Schulleitung bei Elternabenden Vorträge über allgemein hygienische und schulhygienische Dinge zu halten.

17.

An den Sitzungen der Schulkörperschaften hat er auf Einladungen mit beratender Stimme teilzunehmen und seinen sachverständigen Rat in der Kleinkinder- und Schülerfürsorge, sowie in der Fürsorge für Lungenkranke zur Verfügung zu stellen

9

18.

Seine Tätigkeit in Schulangelegenheiten hat er in zeitlicher Folge in einem Tagebuch kurz zu vermerken.

19.

~~Von dem Schulleiter sind dem Schularzt wöchentlich alle ansteckenden Krankheiten, auch die nicht meldepflichtigen, mitzuteilen.~~

Von dem Schulleiter sind dem Schularzt in der Sprechstunde alle Fälle von ansteckenden Krankheiten, auch den nichtmeldepflichtigen mitzuteilen, die ihm bekannt geworden sind.